

Merkblatt für Einwender

Über die Zulässigkeit eines Aus- oder Neubauvorhabens wird in einem Planfeststellungsverfahren entschieden.

Bevor jedoch die Planfeststellungsbehörde entscheidet, ist die Öffentlichkeit am Verfahren ebenso zu beteiligen wie die sogenannten Träger öffentlicher Belange. Die von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden haben häufig eine Sonderstellung: Sie sind oft sowohl Träger öffentlicher Belange als auch Betroffene und können daher in beiderlei Hinsicht Stellung zu dem Vorhaben beziehen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren werden die Planfeststellungsunterlagen öffentlich ausgelegt und die Auslegung und ihre Dauer bekannt gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, ~~kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben~~ (§ 73 Abs. 4 VwVfG) – Neu: kann bis zum Erörterungstermin (Mai 2016) Einwendungen gegen den Plan erheben.

Mit „Einwendungen“ werden private Belange gegen das Vorhaben geltend gemacht. In der Regel handelt es sich bei den Einwendungen um Willensäußerungen von Privatpersonen zu dem Vorhaben. Es kann aber auch z.B. eine Gemeinde Einwendungen erheben, etwa wenn sie sich gegen die Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke wenden will. Die Gemeinde ist in einem solchen Fall wie ein Privater und ihre Forderung ist als Einwendung zu behandeln.

Welche Belange können zu einer Einwendung berechtigen?

Eigentum

als dingliches Recht, das in Anspruch genommen werden soll (z.B. wenn ein Grundstück ganz oder zum Teil für das Vorhaben benötigt wird)

nachteilige Auswirkungen auf die Grundstücksnutzung (z. B. bei vorübergehender Inanspruchnahme)

drohender Wertverlust

Mieter und andere Grundstücksnutzer

im Hinblick auf etwaige Gesundheitsbelastungen z.B. Lärm
privatrechtlich geschütztes Verhältnis steht dem Eigentum gleich

Gemeinde

aus zivilrechtlichem Eigentum

als Trägerin der Trinkwasserversorgung

als mögliche Kostenträgerin

nicht als Planungsträger, dann Träger öffentlicher Belange

sonstige

Umweltbelange im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung usw.....

Wer kann Einwendungen erheben?

Einwendungen kann jeder erheben, der glaubt, von dem Vorhaben in seinen Interessen betroffen zu sein. Eine Verletzung eigener Rechte ist nicht Voraussetzung, um Einwendungen zu erheben. Ausreichend ist vielmehr jedes private Interesse, und sei es auch ein bloß wirtschaftliches.

Aufgrund der Einwendungen wird es der Planfeststellungsbehörde ermöglicht, sich umfassend über die Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten.

Berechtigt sind auch Jugendliche, für Kinder können die Eltern Einwendungen erheben. Die Einwendungen aufgrund von Rechten sollten immer von demjenigen erhoben werden, der tatsächlich Rechtsinhaber ist. Ist z.B. bei Eheleuten als Eigentümer eines Grundstücks nur ein Ehepartner im Grundbuch eingetragen, muss dieser die Einwendung gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks erheben, da nur er die Verletzung des Eigentums geltend machen kann. Der andere Partner könnte sich lediglich auf Gesundheitsbeeinträchtigungen u.ä. berufen.

Häufig werden Einwendungen erhoben, die sich nicht gegen das Vorhaben als solches richten, sondern nur Fragen zur Höhe der Entschädigung oder zur Höhe des Kaufpreises zum Inhalt haben. Derartige Fragen werden nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden, sondern in das auf Antrag anschließende Enteignungs- oder Entschädigungsverfahren verwiesen.

Über alle übrigen Einwendungen wird später im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Der Forderung kann stattgegeben werden, es können Schutzauflagen angeordnet werden oder auch eine Beweissicherung, die Einwendung kann auch zurückgewiesen werden. Im letzten Fall hat der Einwender eine Klagemöglichkeit, wenn er in einem Recht betroffen ist.

Da das Anhörungsverfahren gleichzeitig die Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz darstellt, können sich die Einwendungen auch auf den Bereich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erstrecken. Eine Klage allein aus diesem Gesichtspunkt ist allerdings für den Privaten nicht möglich.

Welchen Inhalt muss die Einwendung haben?

Der Inhalt von Einwendungen ist sachlich nicht begrenzt. Es können alle privaten und öffentlichen Interessen gegen die Planung geltend gemacht werden. Mit der Einwendung können z.B. auch Alternativen oder Änderungen vorgeschlagen werden, unabhängig davon, ob das Vorhaben an sich abgelehnt wird. Jede Einwendung sollte einerseits die betroffenen Rechte und Interessen (z.B. Eigentumsverlust, Lärmimmissionen, drohende Existenzvernichtung bei landwirtschaftlichen Betrieben) sowie andererseits die Argumente gegen das Vorhaben darstellen.

Wenn man mit einer Einwendung etwas erreichen will, sollte man sich nicht auf einen bloßen Protest gegen das Vorhaben oder dessen einfache Ablehnung beschränken. Die Planfeststellungsbehörde muss aus der Einwendung erkennen können, welche Befürchtungen der/die Einwender/in für seine Interessen und Rechte hat, welche Beeinträchtigungen er/sie erwartet.

Die Bedenken des Einwenders gegen das Vorhaben müssen erkennbar sein und so konkret sein, dass die Behörde zu einer Abwägung der verschiedenen betroffenen Belange in der Lage ist.

Soll Grundeigentum durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, sollte das Grundstück konkret mit der Flurstücksnummer bezeichnet werden. Außerdem sollte die Größe, die aktuelle Nutzung und die Art der Inanspruchnahme (z.B. ganz oder teilweise, auf Dauer oder vorübergehend) angegeben werden.

Unerlässlich ist die Angabe des Namens des Einwenders, die vollständige Adresse und die Unterschrift. Wird die Einwendung handschriftlich eingereicht, ist auf die Leserlichkeit insbesondere des Namens und der Adresse zu achten, sonst ist nicht sichergestellt, dass eine Ladung zum Erörterungstermin den Einwender auch erreicht.

Wird die Einwendung als Sammeleinwendung mit anderen zusammen eingereicht, empfiehlt es sich, insbesondere wenn die Zahl der (Sammel-)Einwender mehr als 50 beträgt, einen Vertreter für alle Einwender zu benennen, der Ansprechpartner für die Planfeststellungsbehörde ist. Als Vertreter eines oder mehrere Einwender kann natürlich auch ein Rechtsanwalt beauftragt werden. Die Kosten für einen Anwalt werden aber nicht erstattet.

Welche Form und Frist ist zu beachten?

Einwendungen müssen innerhalb der Einwendungsfrist eingereicht werden. Die Einwendungsfrist setzt sich zusammen aus der Auslegungsfrist (von regelmäßig einem Monat, § 73 Abs.3 VwVfG) und weiteren zwei Wochen, vgl. § 73 Abs.4 Satz 1 VwVfG.

Die Einwendung muss schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Planfeststellungsbehörde erhoben werden. Sie muss eine Begründung enthalten und erkennen lassen, welche Bedenken oder Ansprüche gegen das Vorhaben erhoben werden.

Welche Folgen hat eine Fristversäumnis?

Wird die Einwendung nicht innerhalb der Frist erhoben, ist der Betroffene mit seinem Anliegen vom gesamten weiteren Verfahren einschließlich etwaiger Gerichtsverfahren ausgeschlossen (sog. materielle Präklusion, § 14 a Nr. 7 WaStrG). Wer also seine privaten Belange gegen das Vorhaben nicht innerhalb der Einwendungsfrist geltend macht, kann sie nicht mehr - auch nicht gerichtlich - geltend machen. Eine Heilung der Fristversäumnis ist nur im Rahmen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG) unter sehr engen Voraussetzungen möglich.

Wer Einwendungen erhoben hat, wird zum Erörterungstermin geladen und kann dort seine Einwendung nochmals mündlich vorbringen und auch Fragen an den Träger des Vorhabens richten.

Welche Kosten entstehen?

Die Einwendung selbst ist kostenlos, Gebühren werden nicht erhoben. Seine eigenen Auslagen (Fahrkosten, Verdienstausfall, Kosten eines Anwalts oder sonstigen Beistandes) werden dem Einwender nicht erstattet.